

(Abg. Castan.)

(A) denn sie kosten nichts. Und wenn wir weiter bedenken, daß bereits im Landtage 1907/08 die Regierung dem Antrag Wittig wohlwollende Erwägung zugesichert hat, so muß man sich heute fragen, warum dann nicht schon früher diese Wohltat durchgeführt und in Vorschlag gebracht worden ist, die ja durchaus nichts kostet.

Meine Herren! Ich muß mir gleich meinen Herren Vorrednern mit Rücksicht auf die beschränkte Zeit auch Beschränkungen auferlegen und will nur wenig einzelne Punkte hervorheben.

Da fällt zunächst ins Auge, daß wesentliche Verbesserungen insofern vorgesehen sind, als Veränderungen der Transportmittel, die eine Verbilligung des Reisens, eine Verminderung der Unkosten mit sich gebracht haben, berücksichtigt worden und daß entsprechend die Bezüge vermindert sind. Zweifel hege ich, ob die Regelung der Bestimmungen über die Zeit, welche für Zu- und Abgang zu berechnen ist, und auch über die Kosten, die für Zu- und Abgang im Entwurfe eingesetzt werden, in den Verhältnissen begründet ist. Wenn wir z. B. lesen, daß für Zu- und Abgang zu Dampfschiff und Eisenbahn je eine Stunde in Berechnung zu setzen ist, so möchte ich bezweifeln, daß das auch nur im großen und ganzen zutreffen kann. Es ist im Entwurfe die alte Norm, die die Erhebung von Tagegeldern gestattete bei Entfernungen von mehr als 2 km über die Grenze des Gemeindebezirks hinaus, ersetzt worden durch die neue Bestimmung, daß bei drei- resp. vierstündiger Dauer Tagegelde erhoben werden können. Die Sätze kommen wenigstens zur Hälfte in Berechnung, wenn die Dienstreise drei, oder bei Benutzung von Dampfschiff und Eisenbahn vier Stunden in Anspruch nimmt. Meine Herren! Zu welchen praktischen Ergebnissen kann das unter Umständen führen! Ich greife das zunächstliegende Beispiel heraus. Z. B. die Staatsdiener 1. Klasse haben bei Reisen unter 12 Stunden das Recht, nach den bestehenden Bestimmungen sowohl wie nach den neuen Bestimmungen, ein Tagegeld von 15 M. zu liquidieren, dazu kommt der Ab- und Zugang mit je 1 M., also 17 M. Setzen wir den Fall, daß die Dauer der Entfernung vom Dienstort auch nur eine Kleinigkeit über 2 Stunden ausmacht, daß also Auslagen dem betreffenden Staatsdiener gar nicht erwachsen, daß er keine Bezahlung zu leisten braucht für Gepäck u. dergl. m., so bezieht der Staatsdiener in der ersten Abstufung für eine derartige Reise, die unter Umständen nicht die kleinste Ausgabe verursacht, eine Entschädigung von 17 M. Das erscheint mir in der Tat nicht angebracht, es wird notwendig sein, auch hier eine bessere Regelung eintreten zu lassen.

Zu welchen Zuständen die bisherige Regelung der Straßenbahnbenutzung geführt hat, dafür hat ja der Herr Vorredner ein drastisches Beispiel aus der Vorlage angeführt. Ich möchte mich im großen und ganzen diesen Ausführungen anschließen. Es ist in der Tat drastisch, wenn uns die Vorlage selbst erzählt, daß bisher bei einer Reise, die Unkosten von 74 Pf. verursacht, eine Entschädigung von 14 M. 40 Pf. gewährt wurde.

(Hört, hört!)

Da ist es doch unbedingt notwendig zu sagen: Die Straßenbahn, die ja nicht seit heute und gestern als Transportmittel existiert, hätte schon längst den Anstoß geben müssen, derartige Ungeheuerlichkeiten aus dem Gesetz zu entfernen.

Es ist auch die Frage aufzuwerfen, ob nun die neuere Regelung genügt. Es wird vorgesehen, daß in Bausch und Bogen für Benutzung von Straßenbahnen 10 Pf. pro km entrichtet werden. Ich halte es doch für erwägenswert, ob es nicht angebracht ist, daß man einfach sagt: für die Benutzung der Straßenbahn wird der Betrag vergütet, den die Benutzung nach dem Tarif der Straßenbahn erfordert. Ich halte es nicht für stichhaltig, daß darauf hingewiesen wird, daß man auch zur Straßenbahn hingehen muß und eine Kleinigkeit Zeit braucht, um von der Straßenbahn zur Wohnung zurückzukommen; ich halte es auch nicht für stichhaltig, wenn in der Regierungsvorlage gesagt wird, man dürfe den Sprung zwischen den bisherigen Sätzen und den neu zur Geltung kommenden nicht allzu weit gestalten. Ich meine, es sollte vor allen Dingen das praktische Bedürfnis und der Standpunkt des Rechtes zum Ausdruck kommen, der dahin festzulegen ist: es sollen bei allen derartigen Dingen nur die tatsächlich gemachten Ausgaben ersetzt werden, es soll also kein Zuwachs zu dem Gehalte u. dergl. eintreten.

Bedenken hege ich auch gegen die vielgestaltige Beamtenabstufung. Wenn man schon mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der Wohnungsverhältnisse, der Teuerungsverhältnisse usw. in den einzelnen Dienstorten bei der Bemessung der Wohnungsgeldzuschüsse zu einer weiteren Klassifizierung der Beamtengruppen kommt, so halte ich es für die vorliegenden Zwecke für ganz und gar unangebracht, daß man hier noch 9 Klassen festsetzt, und ein eigentümliches Gefühl beschleicht mich, wenn ich so sehe, nach welchen Grundsätzen bei den verschiedenartigsten Gelegenheiten im Gesetzentwurfe die Beamtensategorien zusammengelegt und auseinandergerissen werden. Da werden für die Be-